

Bekanntmachung

der

Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

für den

Bebauungs- und Grünordnungsplan Forth-Süd Nr. 10 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel südwestlich der Ohmstraße“

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Eckental hat in seiner Sitzung am 23.07.2019 und am 08.10.2019 den Bebauungs- und Grünordnungsplan (BBP/GOP) Forth-Süd Nr. 10 „Sondergebiet großflächiger Einzelhandel südwestlich der Ohmstraße“ in der Fassung vom 23.07.2019 bzw. in der redaktionell ergänzten Fassung vom 08.10.2019 gemäß (gem.) § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen.

Mit Bescheid vom 18.10.2019 (Az. 62.1 6102/121/1/18) hat das Landratsamt Erlangen-Höchststadt den BBP/GOP genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der BBP/GOP für das Gebiet am südlichen Ortsrand von Forth, direkt südöstlich der B 2 im Übergang zur freien Landschaft in Kraft. Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Büg voll- oder teilflächig (TF): 163/10 (TF), 164/2 (TF), 164/5, 166/2, 166/3 (TF), 167, 167/2 (TF), 167/3 und 171/2 (TF).

Jedermann kann den BBP/GOP bestehend aus der Planurkunde, der Planbegründung mit separatem Umweltbericht (mit Anlage 1: Bestandsplan; Anlage 2: Bewertungsplan; Anlage 3: Eingriffsplan; Anlage 4: Übersichtstabelle Monitoring; Anlage 5: Maßnahmenbeschreibung externe Ausgleichsfläche), mit der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden, anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, mit der schalltechnischen Untersuchung, mit der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP), mit der Baugrunduntersuchung, mit der Kampfmittelvorerkundung im Rathaus des Marktes Eckental (Rathausplatz 1, 90542 Eckental, Bauamt, Zimmer UG1.09) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend stehen die Planunterlagen auch online/digital auf der Homepage des Marktes Eckental für jedermann zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- 4) nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des BBPs/GOPs schriftlich gegenüber dem Markt Eckental geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Eckental, den 28.10.2019

.....
Ort, Tag

J. Ott

.....
Unterschrift
1. Bürgermeister

